

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13**München, den 15. Juli****1997**

Datum	Inhalt	Seite
3. 6. 1997	Verordnung zur Änderung der Realschulordnung 2234-2-K	218
26. 6. 1997	Verordnung zur Änderung der Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung 2013-2-8-3-A	220
30. 6. 1997	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes 2230-7-1-1-K	221
3. 7. 1997	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-K	222
26. 6. 1997	Änderung der Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebenten Änderung, Teil 3, des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	223

2234-2-K

Verordnung zur Änderung der Realschulordnung

Vom 3. Juni 1997

Auf Grund von Art. 89 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 557, BayRS 2234 – 2 – K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juli 1996 (GVBl S. 275), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift des § 24 erhält folgende Fassung:

„Lernmittel“

b) die Überschrift des § 108 erhält folgende Fassung:

„Sammlungen und Spenden“

2. in § 5 Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Übertrittszeugnis und ein erfolgreich abgelegter Probeunterricht gelten nur für den Übertritt an die Realschule im folgenden Schuljahr.“

3. § 13 Abs. 5 wird aufgehoben.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Lernmittel“

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 1 und 2.

5. § 50 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 oder Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen: „Der Schüler darf nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG/Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG die Jahrgangsstufe ... der Realschule nicht wiederholen.“

6. In § 52 Abs. 10 erhält der Satz nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung schließt die Berechtigungen des erfolgreichen Hauptschulabschlusses ein.“

7. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„besteht die Gefahr, daß Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 53 Abs. 3 BayEUG

oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG; § 34) nicht mehr wiederholen dürfen, so wird darauf besonders hingewiesen.“

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Ab Jahrgangsstufe 9 werden die Erziehungsberechtigten von der Gefährdung des Vorrückens bzw. des Bestehens der Abschlußprüfung und von der Gefahr, daß Schüler die Jahrgangsstufe nicht mehr wiederholen dürfen, durch ein gesondertes Schreiben benachrichtigt.“

8. In § 57 Abs. 2 wird die Bezeichnung „§ 21 Abs. 2“ durch „§ 21 Abs. 3“ ersetzt.

9. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Prüfung besteht im Fach Deutsch aus einem Aufsatz (mit Gliederung), in den Fächern Englisch und Französisch aus einer Textaufgabe, einer Übersetzung in das Deutsche und aus Aufgaben zur Kommunikationsfähigkeit, bei anderen Fremdsprachen aus einer Übersetzung eines deutschen Textes in die Fremdsprache, in den übrigen Fächern aus einer Aufgabe oder Aufgaben-Gruppe.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch 240 Minuten, im Fach Mathematik und in den Fächern Englisch und Französisch jeweils 150 Minuten, in den Fächern Physik, Rechnungswesen, Sozialwesen bzw. Soziallehre und in abweichenden Fremdsprachen jeweils 120 Minuten, in den Fächern Kunsterziehung, Werken und Hauswirtschaft jeweils 90 Minuten.“

10. In § 81 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer“ durch die Worte „Mit weniger als der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigte Lehrkräfte“ ersetzt.

11. In § 105 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer“ durch die Worte „Die mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit beschäftigten Lehrkräfte“ ersetzt.

12. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sammlungen und Spenden“

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Wird die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch erhebliche Zuwendun-

gen Dritter unterstützt oder wird dadurch die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung des Zuwenders, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.“

13. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 bis 6 BayEUG sind jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig.“

b) Absatz 4 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Ausschluß in einem Fach, bei Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen;“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 2 und 3 gelten erstmals für die Schüler, welche die Übertrittsberechtigung im Jahr 1998 erwerben.

München, den 3. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2013-2-8-3-A

**Verordnung
zur Änderung der
Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung**

Vom 26. Juni 1997

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

In § 3b Abs. 3 der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Unterkünfte zur Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerber-Benutzungsgebühren-Verordnung – Asyl-GebO) vom 18. Oktober 1993 (GVBl S. 813, BayRS 2013 – 2 – 8 – 3 – A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1996 (GVBl S. 556), wird das Wort „Monats“ durch das Wort „Tages“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft.

München, den 26. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2230-7-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 30. Juni 1997

Auf Grund des Art. 60 Satz 2 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

In § 12 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230 - 7 - 1 - 1 - K) wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Wird an beruflichen Schulen der Personalbedarf nach einem pauschalierten Schlüsselkatalog festgestellt, werden abweichend von den Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 die für die Berechnung des Lehrpersonalzuschusses anererkennungsfähigen Lehrerwochenstunden nach den Festlegungen dieses Schlüsselkatalogs unter Berücksichtigung des Unterrichtsausfalls ermittelt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

München, den 30. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2235-1-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 3. Juli 1997

Auf Grund von Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 89 und Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 16. Juni 1983 (GVBl S. 681; BayRS 2235 – 1 – 1 – 1 – K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1996 (GVBl S. 277, ber. GVBl S. 334), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu § 123 folgende Fassung:
„Sammlungen und Spenden“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Das Übertrittszeugnis und der mit Erfolg besuchte Probeunterricht gelten nur für das folgende Schuljahr.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:
„¹Schüler, die während des Schuljahres in die Volksschule zurückgekehrt sind, gelten bei neuem Eintritt in das Gymnasium nur dann als Wiederholungsschüler, wenn der Wechsel an die Hauptschule später als 10 Schultage nach Ausstellung des Zwischenzeugnisses erfolgt.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
4. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitens der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 41) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.“
5. In § 69 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Worte „als weiteres Abiturprüfungsfach oder eine fortgeführte Fremdsprache als viertes Abiturprüfungsfach verpflichtend“ durch die Worte „oder eine fortgeführte Fremdsprache als weiteres Abiturprüfungsfach verpflichtend“ ersetzt.
6. § 123 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sammlungen und Spenden“
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) ¹Wird durch erhebliche Zuwendungen Dritter die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt oder die Herstellung oder Anschaffung für Erziehung und Unterricht förderlicher Gegenstände ermöglicht, so kann auf Antrag des Dritten hierauf in geeigneter Weise hingewiesen werden. ²Dieser Hinweis kann insbesondere durch Anbringen eines Firmenzeichens des Dritten, durch einen Eindruck von höchstens einer halben Seite in einem Druckwerk oder mündlich bei geeigneter Gelegenheit erfolgen. ³Unzulässig ist eine über die Nennung der zuwendenden Person oder Einrichtung, der Art und des Umfangs der Zuwendung hinausgehende Produktwerbung. ⁴Die Entscheidung trifft der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.“
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Studententafel „H. Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium (siebenjährige Form)“ wird aufgehoben.
 - b) In der Überschrift zur Studententafel für das Sozialwissenschaftliche Gymnasium wird der Buchstabe „I“ durch den Buchstaben „H“ ersetzt.
8. In Anlage 2 erhält die Fußnote 1 folgende Fassung:
„¹Über die Einführung weiterer Wahlfächer entscheidet der Schulleiter nach Anhörung des Schulforums.“
9. In Anlage 9 erhält Absatz 1 Nr. 2 folgende Fassung:
„2. In Deutsch ab Jahrgangsstufe 9
 - für die bisherige Rechtschreibung: der Rechtschreibduden (bis zur 20. Auflage);
 - für die neue Rechtschreibung: ein Rechtschreibwörterbuch, das nach Erklärung des Verlags die Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vollständig umsetzt.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 2 und 3 gelten nicht für Schüler, die die Übertrittsberechtigung vor dem 1. August 1997 erworben haben.

München, den 3. Juli 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-7-U

**Änderung der Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Siebenten Änderung, Teil 3,
des Regionalplans der Region München (14)**

Vom 26. Juni 1997

Die Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebenten Änderung, Teil 3, des Regionalplans der Region München (14) vom 10. April 1997, GVBl S. 68 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ab 1. Mai 1997“ durch die Worte „ab 21. Mai 1997“ ersetzt.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1997 in Kraft.“

München, den 26. Juni 1997

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag

Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Vereinsbank München, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134